



Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat Kaspar Michel
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Seewen, 28. Juni 2013

Vernehmlassung zum Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) Stellung nehmen können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund des geänderten Bundesrechts über die berufliche Vorsorge muss die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKS) verselbständigt werden. Die PKS weist mit 6'000 aktiven Versicherten und 1'500 Rentenbeziehenden eine gute Grösse als auch ein gutes Verhältnis zwischen aktiven Versicherten und Rentnern aus. Die Altersstruktur der PKS ist gemäss Aussage des Kassenleiters eher unterdurchschnittlich.

Die PKS zeigt aktuell eine strukturelle Unterdeckung, welche auf folgende Einflüsse zurückzuführen ist:

- nicht vollfinanzierte Leistungskomponenten beim damaligen Wechsel der PKS von der Leistungs- zum Beitragsprimätsystem (z.B. wurde von 1995 – 2004 die Pensionierung bereits ab 60 Jahren bei einem Umwandlungssatz von 7.2 % gewährt)
- Bewusster Verzicht auf Sanierungsmassnahmen in Vergangenheit, da bundesrechtlich zulässig. Dieser Verzicht hat der Kantonsrat damals durch die Einführung einer Kantonsgarantie abgedeckt.
- Erhöhung des Rentendeckungskapitals aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes (Zinssituation am Kapitalmarkt)
- Erhöhung des Rentendeckungskapitals aufgrund der steigende Lebenserwartung
- Bildung von technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste, die bei neuen Altersrenten entstehen
- Tiefere Anlagerenditen als in den letzten Jahrzehnten

Im Gegensatz zu einigen PK's anderer Kantone und Städte ist der Grund für die Unterdeckung der PKS nicht Misswirtschaft, Korruption oder andere Unregelmässigkeiten, sondern klar strukturell bedingt. Es ist zu begrüssen, dass nun das alte System mit einer fixen Regelung auf Stufe Kantonsrat (Beiträge, Leistungen, Organisation und Kantonsgarantie) durch ein flexibleres System abgelöst werden soll.

Die CVP SZ unterstützt grundsätzlich die Revisionsziele des neuen PKG, weil

- die PKS verselbständigt und autonom werden soll und daher die Staatsgarantie des Kantons Schwyz wegfallen kann
- die Vorlage den Systemwechsel zur Vollkapitalisierung beinhaltet
- die vorgeschlagene Ausfinanzierung der Unterdeckung bis 2026 durch eine Einmaleinlage (45% fehlendes Rentendeckungskapital und der technischen Rückstellungen) und den Sanierungsbeiträgen und Minderverzinsung sowohl für die Arbeitgeber als auch für die aktiven Versicherten als fair und nachvollziehbar erachtet wird
- gemäss heutiger Pensionskassenverordnung (PKV) § 30 vom 19. Mai 2004 der Kanton Schwyz eine Garantieverpflichtung für die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen eingegangen ist und daher eine Einmaleinlage des Kantons in der Grössenordnung von 73 Mio. CHF (Basis Bilanzierung per 31.12.2012) resp. rund 45% der gesamten Unterdeckung gerechtfertigt ist. (Aktuell wäre dank der positiven Börsenentwicklung eine deutlich tiefere Einmaleinlage auf der gleichen Berechnungsgrundlage nötig).
- der Status quo des ordentlichen Arbeitgeberbeitragsatzes von 10% für alle 23-65 Jahre alten Versicherten beibehalten wird und keine dauernde Mehrbelastung der Finanzhaushalte der angeschlossenen Betriebe (§3 PKG) erfolgt
- der Vorsorgeplan (Leistung + Finanzierung) an die gestiegenen (realistischen) Lebenserwartungen angepasst wird
- die PKS konkurrenzfähig im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen PK ausgestaltet bleibt
- die Übergangsbestimmungen des VRel (Art.33) vorsehen, die tieferen Umwandlungssätze mit abgestuften Prozentpunkten zu erhöhen, um so einer Kündigungswelle vorzubeugen.

Mit dem neuen PKG erhält die PKS dadurch einen stabilen Rahmen, klare Verantwortlichkeiten, fixierte Kosten für die Arbeitgeber, flexible Anpassungsmöglichkeiten der Finanzierung als auch der Vorsorgeleistungen bei künftigen Finanzierungsproblemen und ist dadurch gewappnet für die unbestritten hohen zukünftigen Herausforderungen dieser wichtigen beruflichen Vorsorge für breite Teile der öffentlichen Hand (Kanton, viele Gemeinden und vor allem Lehrerinnen und Lehrer der Volks-, Mittel-, Berufs- und Hochschulen).

Inhaltlich basiert das neues PKG (und VRegl) soweit als möglich auf der seit 01.01.2005 gültigen PKS-Verordnung (PKV) und auch formell werden inhaltlich unveränderte PKV Bestimmungen grundsätzlich unverändert übernommen.

Die Beiträge der PKS werden jeweils in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes ohne Koordinationsabzug (z.B. minimale einfache AHV/IV Rente) berechnet. Dadurch haben tiefere Einkommen eine bessere Altersvorsorge durch die 2. Säule. Dieses für die Angestellten wichtige Element wird durch eine entsprechende Festsetzung des Beitragssatzes kompensiert. Die geplante fixe Bemessung des Arbeitgeberbeitrages führt dazu, dass hier keine zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand ohne Änderung des PKG erfolgen kann.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wir äussern uns im Folgenden nur zu jenen Bestimmungen, die wir gestrichen, ergänzt beziehungsweise näher erläutert haben möchten:

<p>PKG</p> <p>§ 12 Garantieverpflichtung 1 Der Kanton garantiert die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen bis die Pensionskasse eine genügende Wertschwankungsreserve besitzt. 2 Die Garantieverpflichtung fällt endgültig dahin, sobald die Wertschwankungsreserve gemäss einem Jahresabschluss die Zielgrösse erreicht hat.</p> <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Es ist zu verhindern, dass der VR nicht durch in seiner Kompetenz liegende Entscheide (Reduzierung des technischen Zinssatzes, Anlagepolitik (Anlagerichtlinien), Ausrichtung von Überschüssen an Versicherte, „Beitragsferien“ usw.) die Höhe der Wertschwankungsreserve dahingehend beeinflussen kann, dass der geforderten Deckungsgrad von 117% (Wegfall Staatsgarantie) nicht möglichst bald erreicht werden kann und schlimmstenfalls bei einer massiven Unterdeckung der Kanton als Garant dann wieder Geld einschiessen müsste.■ Es stellt sich u.E. auch die Frage, ob zur generellen Vermeidung künftiger Subventionierungen der Rentenbezüger durch aktive Versicherten nicht nur noch ein bestimmter Rentenanteil z.B. 80 % garantiert werden soll, während der Rest (z.B. 20 %) variabel je nach dem laufenden Finanzierungszustand der PK angepasst werden kann. Die PK der SBB und weitere PK haben ein solches Modell gewählt. Mit einem solchen Modell könnten künftig auch die Rentenbezüger bei Finanzierungsproblemen am Abbau solcher Probleme beteiligt werden, was derzeit (mit Ausnahme der verweigerten Teuerungsanpassung) nicht möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Lebenserwartung noch weiter ansteigen wird.
<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 18 Einmaleinlage zur teilweisen Ausfinanzierung der Unterdeckung 1 Im Rahmen des Wechsels zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung leistet der Kanton an die Pensionskasse eine Einmaleinlage in der Höhe der Unterdeckung auf der Summe von Rentendeckungskapital und technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste. Massgebend ist der Jahresabschluss per 31. Dezember 2013. 2 Die Einmaleinlage erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p> <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Diese Bestimmung ist aufgrund der heutigen Kantonsgarantie konsequent. Würde der Kanton für die ‚Fehler‘ der Vergangenheit (d.h. es wurden im geltenden System nicht genügend Vorsorgegelder erhoben/geöffnet) nicht aufkommen, würde der Begriff der Kantonsgarantie zur Leerformel. Faktisch müssten dann die heutigen und künftigen Beitragszahler (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) den Preis für die Vergangenheit zahlen. Das ist nicht angemessen, da ja weder die angeschlossenen Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer je einen Einfluss auf die Finanzierung und die Leistungshöhe hatten. Die heutige Regelung von Beiträgen, Leistungen und Organisation lag allein in den Händen des Kantonsrates, der die heute geltende Verordnung erlassen hat und die Verantwortung dafür nun zu tragen hat.■ Die Festlegung der Einmaleinlage des Garantiegebers Kanton soll gemäss Entwurf auf dem dannzumaligen Stand per 31.12.2013 basieren. Dieser Zeitpunkt trägt eine Zufälligkeit in sich. Geprüft werden soll die Festlegung z.B. basierend auf einem Mittelwert eines Börsenzyklus. Dazu folgende Überlegungen:<ul style="list-style-type: none">■ Falls der Zeitpunkt zur Berechnung der Einmaleinlage beispielsweise anfangs 2012 gewählt worden wäre, wäre die Einmaleinlage des Kantons erheblich höher ausgefallen und ein rechter Teil der Schwankungsreserve wäre inzwischen bereits geöffnet. Und dies notabene alles bei lediglich 1.5% Verzinsung der Sparguthaben der aktiv Versicherten.■ Der Kantonsrat war sich immer bewusst, dass die Pensionskasse nicht voll ausfinanziert ist und war bzw. dass eine strukturelle Unterdeckung besteht, für welche der Kanton haftet. In der Vergangenheit wurde damit der Staatshaushalt besser dargestellt, als er eigentlich war. Wie hoch diese Unterfinanzierung etwa sein könnte, kann auch aus der per 31.12.2012 erfolgten Berechnungs-Korrektur des Deckungswertes von 8,5 % abgeleitet werden (per 31.12.2012: von 99,6% auf 91,1%).

III. Vorsorgereglement Entwurf

Das Vorsorgereglement (vRegl) ist lediglich eine reine Information im Vernehmlassungsverfahren, da der VR der PKS gemäss § 1 Sitz und Zweck Abs. 2 der Verwaltungsrat das Vorsorgereglement gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod selbständig erlassen kann.

Die Schwyzer CVP als Familienpartei verlangt jedoch, dass auf dem Buckel der Kinder der Versicherten (vor allem bei der Invalidenkinderrente und der Ehegattenwaisenrenten) keine oder lediglich nachvollziehbare Kürzungen vorgenommen werden.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche und Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Andreas Meyerhans
Präsident

Adrian Dummermuth
Fraktionschef

Wichtige Hinweise

Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve

Damit die Pensionskasse ihre Leistungsverpflichtungen nachhaltig erfüllen kann, sollte für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken grundsätzlich eine Wertschwankungsreserve gebildet werden. Ihre Zielgrösse wurde nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und vom Verwaltungsrat in Zusammenarbeit mit der PPCmetrics AG, Zürich, seit 01.01.2009 auf rund 17% der versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitalien festgelegt. Wenn eine Wertschwankungsreserve in dieser Höhe vorhanden ist, resultiert für die Pensionskasse mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% während der jeweils nächsten 12 Monate keine Unterdeckung.

Quelle Geschäftsbericht PKS 2011

Vermögensanlage nach Anlagekategorien

Anlagekategorie	Strategie in %	Bandbreiten in %
Liquidität	4.0	0 - 10
Nominalwerte CHF	23.0	24 - 44
Nominalwerte in Fremdwährung	11.0	
Immobilien	30.0	20 - 40
Aktien Inland	10.0	18 - 30
Aktien Ausland	14	
Alternative Anlagen	8.0	4 - 12

Quelle Geschäftsbericht PKS 2011